

Bayerische Corona-Ampel steht im Landkreis Lichtenfels auf ROT



7-Tage-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Lichtenfels ist überschritten (Stand: 21.10.2020)

Die Maßnahmen greifen ab dem 22.10.2020, 0 Uhr!

Maßnahmen in Gebieten mit einer 7-Tage-Inzidenz größer 50:

Maskenpflicht gilt laut der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unter anderem unmittelbar:

- In öffentlichen Gebäuden
- Freizeiteinrichtungen
- Kulturstätten
- Bei Tagungen und Kongressen
- In Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos
- Bei sportlichen Veranstaltungen für Zuschauer
- In Arbeitsstätten



In **allen Schulen** besteht Maskenpflicht am Platz.

Für die **Gastronomen** im Landkreis Lichtenfels bedeutet das Inkrafttreten dieser Regelung durch die Ampelphase „rot“ der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nun, dass die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort ab 22 Uhr bis 6 Uhr morgens untersagt ist. In diesem Zeitraum dürfen auch an Tankstellen, an sonstigen Verkaufsstellen sowie durch Lieferdienste keine alkoholischen Getränke mehr abgegeben werden. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.

Der **Teilnehmerkreis an privaten Feiern** ist auf die Angehörigen **zweier Haushalte oder maximal fünf Personen** beschränkt. Dies gilt auch für den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum oder bei Treffen in privat genutzten Räumen sowie die Gastronomie.

Abhängig von der weiteren Entwicklung des Inzidenz-Wertes entscheidet der Landkreis Lichtenfels über eine Ausweitung der Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen und über den dortigen Konsum von Alkohol. Aktuell sind derartige Beschränkungen nicht vorgesehen.

Die oben genannten Beschränkungen ändern sich erst dann, wenn der Landkreis Lichtenfels 6 Tage lang unter einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt.